

Fachinformation zu den
„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

**Hier: Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12.
(Version 1.2)**

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2020

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale) Unterscheidung der Angaben für die Erhebung zum Stichtag (31.12) und im Laufe des Jahres	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärung siehe Anlage 1)	27.08.2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Mit der Erhebung sollen die gesetzlichen Erlaubnispflichten zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erfasst werden und valide Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution gewonnen werden. Die Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen unter anderem dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten für in der Prostitution tätige Personen künftig planen und verbessern zu können.

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe am Jahresende umfasst die am 31.12. gültigen Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nummer 4 bis 6 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie der Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 9 Absatz 4 ProstStatV werden die Einzeldaten von den statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität, Berichtsjahr

Die jährliche Bundesstatistik über das Prostitutionsgewerbe basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für alle gültigen Erlaubnisse zum Stichtag (31. 12.) folgende Angaben zu erfassen:

1. der Sitz der auskunftspflichtigen Behörde,
2. der Ort der Prostitutionsstätte,
3. das Jahr der Erlaubniserteilung oder der Verlängerung,

Für die Statistik sind die **gültigen** Erlaubnisse zum Stichtag 31. Dezember relevant. Dagegen nicht erfasst werden Erlaubnisse, die zum Stichtag erloschen bzw. abgelaufen oder zurückgenommen bzw. widerrufen worden sind.

Die gültigen Erlaubnisse sind aufgeteilt nach den Gewerbearten (siehe Definitionen) zu erfassen.

Falls mehrere verschiedene Gewerbe (bzw. –arten) in einer Erlaubnis zusammengefasst sind, soll für jedes Gewerbe (bzw. –art) ein separater Datensatz gemeldet werden.

Jede Erlaubnis für ein einzelnes Gewerbe ist nur einmal zu melden (keine Doppelmeldungen).

Einzubeziehen sind auch die gültigen Erlaubnisse, die verlängert wurden. Ebenfalls zu melden sind vorläufige Erlaubnisse zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Absatz 4 ProstSchG.

Bitte beachten: Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Jahresende wird der Bestand aller am 31.12. gültigen Erlaubnissen oder Verlängerungen erfasst. Über die Verwaltungsvorgänge **im Laufe des Jahres** (01.01. – 31.12.) erfolgt eine zusätzliche Erhebung der Prostitutionsgewerbe. Hierfür ist eine zusätzliche Datenlieferung erforderlich.

Form der Meldung, Meldefrist

Nach §11a BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe (Stichtag 31.12.) an die statistischen Landesämter hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV bis **spätestens 28. Februar** des Folgejahres zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter „Infos für Melder / Online-Meldeverfahren / Melden über CORE“ verfügbar .

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#>

Definitionen

Prostitutionsgewerbe

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nach § 2 Absatz 3 ProstSchG, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Zuständige Behörde

Nach § 12 ProstSchG besteht eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes. Die Erlaubnis erteilt die zuständige Behörde.

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind.

Art des Gewerbes

Die Art des Prostitutionsgewerbes umfasst Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen.

Es gelten nach § 2 ProstSchG folgende Abgrenzungen:

1. **Prostitutionsstätten** nach § 2 Absatz 4 ProstSchG sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden (Beispiele: Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Termin- oder Modellwohnungen).
2. **Prostitutionsvermittlung** nach § 2 Absatz 7 ProstSchG ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören. Ein Beispiel für eine Prostitutionsvermittlung ist der Betrieb eines Escortservices.
3. **Prostitutionsveranstaltungen** nach § 2 Absatz 6 ProstSchG sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Die Veranstaltung kann auch in Räumen stattfinden, die ansonsten nicht für Zwecke der Prostitution genutzt werden. Die Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung kann sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für mehrere gleichartige Veranstaltungen (beispielsweise regelmäßig einmal im Monat) beantragt werden. Beide Arten der Prostitutionsveranstaltung werden hier gemeinsam erfasst.
4. **Prostitutionsfahrzeuge** nach § 2 Absatz 5 ProstSchG sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Beispiele sind insbesondere Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge, u.U. auch See- und Binnenschiffe, die für die Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden. Ein vom Kunden bzw. von der Kundin genutztes eigenes oder fremdes Fahrzeug, welches zum Zweck der Prostitution genutzt wird, stellt kein Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dar.

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt 1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. 2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres 3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge 4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen 5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. 6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres F = Fehlanzeige Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „1“ zu signieren. Fehlanzeige bitten wir immer dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.
EF2	Sitz der Behörde	Anzugeben ist der Sitz der zuständigen Behörde, bei der die Erlaubnis zu beantragen ist. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt EF2U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF2U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis online abrufen. Den amtlichen Gemeindeschlüssel Ihrer Kommune können Sie auch unter: https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis online abrufen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der meldenden Behörde abweichen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF3	BerichtseinheitID	Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen). Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.
EF4	Laufende Nummer	Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jede zum Stichtag gültige Erlaubnis bzw. Verlängerung (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Falls mehrere verschiedene Gewerbe (bzw. –arten) in einer Erlaubnis zusammengefasst sind, ist für jedes Gewerbe (bzw. –art) ein separater Datensatz anzulegen.
EF5	Art des Gewerbes	Die Signierung der Art des Gewerbes ist wie folgt 1 = Prostitutionsstätte 2 = Prostitutionsvermittlung 3 = Prostitutionsveranstaltung 4 = Prostitutionsfahrzeug
EF8	Ort der Prostitutionsstätte	Ort, an dem sich die Prostitutionsstätte befindet. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt EF8U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF8U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF8U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis
EF9	Jahr der Entscheidung	Vierstellige Jahreszahl der letzten / aktuellsten Erlaubniserteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis.

-Anlage 1-**Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)**

Für die Meldung von Prostitutionsgewerben zum 31.12. wird die Bogenart „1“ geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-Datei	1
Länge	5 - 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Bogenart	Sitz der Behörde			Lfd_Nr	Art des Gewerbes	Ort der Prostitutionsstätte			Jahr der Entscheidung
		Land	Regierungsbezirk	Kreis			Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Länge	1	2	1	2	8	1	2	1	2	4
Format	ALN	ALN	ALN	ALN	NOV	ALN	ALN	ALN	ALN	Datum; Muster: JJJJ

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Gewerbe
2. Gewerbe
usw.

```
01101000-123456
1;01;1;01;00000001;1;01;1;01;2017
1;01;1;01;00000002;2;;;;;2017
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert. Position 2 enthält den Buchstaben „J“. Optional kann an Position 3 von Satz bzw. Zeile 2 ein **Bemerkungstext** geliefert werden.

Beispiel einer CSV-Datei
zur Meldung einer Fehlanzeige:

Satz bzw. Zeile 1
ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich):

123456
F;J;Bemerkungstext

ACHTUNG: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, muss die BerichtseinheitID in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen, d.h. zu Beginn einer jeden Zeile. In diesem Fall entfällt der oben beschriebene Satz bzw. die Zeile 1.

Alle weiteren notwendigen Informationen sind der Liefervereinbarung sowie der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.